55. Schließt § 487 Abs. 1 B.G.B. bei bem Fehlen zugesicherter Eigenschaften ben Unspruch auf Schabensersatz wegen Nichterfüllung auch für ben Schaben aus, ber als Unterschied zwischen bem vereinbarten Kauspreise und bem Werte, ben bie Tiere beim Kauspabschlisse ohne die zugesicherten Eigenschaften hatten, verlangt wird?

II. Zivilsenat. Urt. v. 7. März 1905 i. S. St. (RL) w. v. G. (Bell.). Rep. II. 283/04.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht baselbit.

Die Frage wurde vom Reichsgericht verneint aus folgenden Gründen:

... "Der Berufungerichter nimmt als bewiefen an, bag bie nach bem "Schlußschein" vom 16. Marz 1900 gegebene Auficherung ber Primaqualität und Pramiierungsfähigkeit für die am 5. April 1900 gelieferten neun Kalben bei ben Unterhandlungen vom 11. April aufrecht erhalten wurde und nicht durch eine abandernbe Bereinbarung weafiel, daß jene neun Ralben nicht bie zugeficherten Gigenschaften hatten, und daß banach bem Beklagten ein Anspruch auf Schabengersat wegen Richterfüllung zustehe, ben er ungeachtet bes Ablaufs ber Beriährungsfrist gegen ben geschuldeten Kaufpreis noch aufzurechnen berechtigt fei. Als Schabensersat wegen Richterfüllung hatte ber Beklagte sein Erfüllungsinteresse verlangt. Davon ausgehend, daß der vereinbarte Kaufpreis nach damaliger Marktlage sachentsprechend gewesen ware, wenn die Ralben die zugeficherten Eigenschaften gehabt hatten, daß als Schaben ber Minderwert beansprucht werden konne, ben bie Tiere wegen Sehlens ber zugeficherten Gigenschaften hatten.

und daß danach sein Schaben in dem Unterschiede zwischen dem vereinbarten Kaufpreise und dem Preise bestehe, den nach damaliger Warktlage die Kalben ohne die zugesicherten Eigenschaften hatten, beanspruchte er den hiernach berechneten Preisunterschied als sein Erfüllungsinteresse. Auf dieser Grundlage setzte der Berufungsrichter nach § 287 B.P.D. den Schadensbetrag in Höhe von 2185 M sest.

Der Nevisionskläger rügt hierher Berletung des § 487 Abs. 1 B.G.B., wonach beim Viehkaufe der Käufer nur Wandelung, nicht Preisminderung verlangen kann. Er führt aus: nach der Art der Schadensberechnung werde wegen Fehlens der zugesicherten Sigenschaften in Wirklichkeit Minderung nach § 472 B.G.B. verlangt; der Vorschrift des § 487 Abs. 1 sei aber die Tragweite beizulegen, daß sie jeden Minderungsanspruch — auch einen solchen in der Form des Anspruchs auf Schadensersat — wegen Nichterfüllung ausschließe. Dieser Angrist ist nicht bearündet.

Der § 487 Abs. 1 B.G.B. beschränkt ben Käuser, was die gesetzliche Haftung angeht, auf die Wandelung und versagt ihm, abweichend von § 462 B.G.B., die Minderung. Nach § 492 B.G.B. kann dagegen der Käuser für den Fall der Zusicherung einer Eigenschaft des Tieres statt der Wandelung Schadensersat wegen Richterfüllung verlangen; für diesen Fall kommen nach § 481 die Vorsschriften der §§ 463 und 480 Abs. 2 B.G.B. zur Anwendung. Der § 487 Abs. 1 hat also jedenfalls nicht die Tragweite, daß beim Viehkauf der Käuser auch für den Fall der Zusicherung einer Eigenschaft des Tieres nur auf die Wandelung beschränkt sei. Davon geht auch der Revisionskläger aus.

Nach den Materialien zu § 487 Abs. 1 (Motive Bb. 2 S. 256/257, Protokolle der II. Kommission Bb. 1 S. 740, Denksschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs S. 68) beruht der Ausschluß der Minderungsklage dei dem Viehhandel auf Erswägungen rein praktischer Art; dort wird dargelegt, daß die Rechtsseinsachheit und die Gesahren eines Mißbrauchs der Minderungsklage für einen solchen Ausschluß sprechen. Dadurch würden weitläusige und dei lebenden Tieren der Natur der Sache nach stets unsüchere Schätzungen vermieden, und zugleich der Unbilligkeit begegnet, daß der Käuser, der vielleicht trotz des Mangels ein gutes Geschäft ges

macht bat, sich burch die Minberungsklage einen weiteren Vorteil verschaffen tann, ber Bertäufer bagegen, ber vielleicht bei Aurudnahme bes Tieres vor Schaden fich mahren fann, burch bie Dinberung in erheblichen Schaben gebracht wird. Der Revisionstläger findet in diesen Ermägungen der gesetgebenden Kaltoren, die zu der Borfdrift bes § 487 Abf. 1 führten, und in biefer Borfdrift felbft über ihren Wortlaut hinaus ben Ausspruch bes allgemeinen Prinzips, baß überall ba, wo als Schabensersat wegen Nichterfüllung nur eine bem § 472 B.G.B. entsprechende Minberung bes Raufpreises verlangt wird, und bie Bobe bes Schabens nur auf bem Wege festgestellt werben konnte, wegen bessen prattischer Bebenklichkeit ber Gesetgeber zum Ausschlusse bes Minderungsanspruchs gekommen ift, auch der Schabensanspruch ausgeschlossen sei. Indessen betrifft § 487 Abs. 1, wie bereits oben bargelegt, nach feinem Worlaute und nach bem Rusammenhange bes Gesetzes nicht die durch besondere Bereinbarung begründete Erweiterung ber Haftung auf Schabensersat wegen Nichterfüllung. Dit ben praftischen Ermägungen, die zum Ausschlusse bes Minberungsanspruchs führten, find ferner feine zwingenben Rechtsgrundfaße für alle Aniprüche aus dem Viehkaufe, also auch nicht für die burch besondere Bereinbarung begründeten, aufgeftellt. In der Literatur wird fogar mehrfach (vgl. Pland, § 492 Bem. 1aa B.G.B. S. 402; Stolale, Der Biehlauf nach bem Burgerlichen Gefetbuch S. 139 und bie bort Angeführten) bie Anficht vertreten, daß burch Bertrag bem Räufer entgegen bem § 487 Abf. 1 bie Bahl zwischen Wandelung und Minberung eingeräumt werben tann. tommen, wenn als Schabenserfat wegen Nichterfüllung ber Minberwert ber Tiere infolge bes Fehlens zugesicherter Eigenschaften verlangt wird, bei Feststellung bes Schabensbetrages nicht die in § 472 aufgestellten Grundfate für Feststellung bes Betrages, um den ber Raufpreis berabzuseten fei, gur Unwendung, und tann ber Inftangrichter burch § 287 R.B.D. auch im übrigen ben Unbilligkeiten entgegentreten, zu benen beim Biebhandel ein Minberungsanspruch nach § 472 B.G.B. führen tonnte. Danach fteht § 487 Abf. 1 nicht entgegen, bag bei bem Rehlen zugesicherter Gigenschaften als Schabensersat wegen Nichterfüllung ber Minberwert, ben bas gelaufte Tier wegen Fehlens ber zugeficherten Gigenschaften bat, beansprucht und zuerfannt werben tann. Die Bemeffung ber Sohe bes Schabens

auf Grund bes & 287 R.P.D. gibt ju rechtlichen Bedenten feinen Anlaß; gleiches gilt auch für bie weitere Unnahme bes Berufungsrichters, bag ber Betlagte mit biefem verjährten Anspruch auf Schabensersat nach Bollenbung ber Berjährung gegen ben geschulbeten Raufpreis aufrechnen konnte. In bezug auf die zugesicherten Gigenschaften mar teine Gemährfrift vereinbart; für diefen Fall finden nach § 492 bie Borschriften der §§ 487-491, nicht auch die Borschriften ber §§ 483—485 B.G.B. entsprechende Unwendung. fonach in Diesem Falle § 485 feine entsprechenbe Unwendung findet, somit der Räufer nicht nach diefer Borichrift zur Erhaltung feiner Rechte aus bem Plangel eine ber bort bezeichneten Sandlungen vorzunehmen braucht, so wurde bie Anwendung des § 490 Abs. 3 überhaupt zu bem Ergebniffe führen, bag ber Räufer auch ohne rechtzeitige Bewirfung ber Mängelanzeige ober einer ber in § 485 gleichgeftellten Sandlungen noch nach Bollendung der Berjährung ben Schabensanspruch aufrechnen tonnte. Bland, a. a. D. ju § 492 Bem. 28 S. 403, führt aus, eine fo weittragende Abweichung von ben allgemeinen Borichriften bes § 479 ware fachlich nicht gerechtfertigt und sei auch offenbar nicht beabsichtigt; mit den bort angeführten Schriftstellern vertritt er bie Anficht, daß es baber gulässig erscheine, bas "Fassungsverseben" mit Rudficht auf bas Berhältnis bes § 490 Abf. 3 jum § 485 und jum § 479 babin zu berichtigen, baß hier die lettere Borichrift anzuwenden fei. Auch bei Rugrundelegen letterer Anficht mar nach bem festgeftellten Sachverhaltniffe bie besondere Boraussebung erfüllt, die § 479 jur Aufrechnung des Anipruchs auf Schabenserfat nach Bollendung ber Berjährung erforbert. Diefe Borfchrift verlangt, bag ber Räufer vor Bollenbung ber Berjährung eine ber in § 478 bezeichneten Handlungen, zu denen die Unzeige bes Mangels an ben Bertäufer gehört, vorgenommen hat. Im gegebenen Ralle ift die Unzeige bes Fehlens ber zugeficherten Gigenschaften an ben Berkaufer spätestens am 5. Dai 1900 erfolgt, jedenfalls vor Ablauf ber fechswöchigen Berjährungefrift bes § 490 Abs. 1, beren Lauf nach § 492 Sat 2 frühestens mit ber am 5. April 1900 geschehenen Ablieferung der Tiere begonnen hatte."...